

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 19

Potsdam, den 28. August 2008

Nr. 14

Inhalt:

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">- Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für das Haushaltsjahr 2008 S. 2- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/94 A „Wissenschaftspark“, Teilbereich zwischen Geiselbergstraße und Straße Am Mühlenberg, OT Golm“ S. 4- Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 103 „Ehemaliges RAW-Gelände Friedrich-Engels-Straße“ S. 5- Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Hotel und Büropark Voltaireweg“, Teilbereich Voltaireweg S. 6- Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung von Schülerfahrtkosten sowie die Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Landeshauptstadt Potsdam vom 10. Juli 2008 S. 7 | <ul style="list-style-type: none">- Wahlbekanntmachung über Wahlzeit und Wahlhandlung zur Kommunalwahl am 28. September 2008 S. 8- Freihändige Vergabe mit öffentlichen Teilnahmewettbewerb S. 9- Freihändige Vergabe mit öffentlichen Teilnahmewettbewerb S. 9- Bekanntmachung zur beabsichtigten Einziehung öffentlichen Straßenlandes in der Jägerallee 38 – 40 in 14467 Potsdam S. 9- Bekanntmachung zur beabsichtigten Einziehung öffentlichen Straßenlandes im Ravensbergweg in 14478 Potsdam S. 10- Wirtschaftsplan KIS S.10 <p>ENDE DES AMTLICHEN TEILS</p> <ul style="list-style-type: none">- Einladung zur 11. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming S. 11- Jubilare September 2008 S. 11- Bilanz zum 31.12.2007 des Jahresabschlusses der Entwicklungsträger Bornstedter Feld GmbH S. 12 |
|--|--|

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Marketing/Kommunikation, Dr. Sigrid Sommer

Redaktion: Bärbel Zerbe
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,
Tel.: 03 31/2 89 12 71 und 03 31/2 89 12 64

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internetbezug über www.potsdam.de
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Büro ALLOD, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37 – 39
Volkshochschule, Dortustr. 37
Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6

Gesamtherstellung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,
Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07/07, [Nr. 19], S. 286) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 04.06.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Festsetzungen

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	404.820.400 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	404.820.400 EUR

außerordentlichen Erträge auf	6.150.600 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	6.150.600 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	456.310.800 EUR
Auszahlungen auf	454.476.900 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	380.447.600 EUR
--	------------------------

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	377.422.000 EUR
--	------------------------

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	75.863.200 EUR
---	-----------------------

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	73.466.800 EUR
---	-----------------------

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
--	--------------

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	3.588.100 EUR
--	----------------------

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
---	--------------

Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR
-------------------------------------	--------------

§ 2 Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

270.000 EUR

festgesetzt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	2. Gewerbesteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	

Potsdam (außer nachstehende Ortsteile)	250 v. H.	493 v. H.	450 v. H.
OT Golm	200 v. H.	350 v. H.	200 v. H.
OT Groß Glienicke	200 v. H.	350 v. H.	350 v. H.
OT Satzkorn	200 v. H.	300 v. H.	310 v. H.
OT Neu Fahrland	200 v. H.	300 v. H.	350 v. H.

§ 5 Bewirtschaftungsgrundsätze

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Landeshauptstadt Potsdam von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 300.000 EUR festgesetzt.

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet bei Beträgen bis 100.000 EUR der Kämmerer sowie bei Beträgen bis 300.000 EUR der Hauptausschuss.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis von mehr als 3 % der ordentlichen Aufwendungen
- bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1 % der Aufwendungen oder Auszahlungen

festgesetzt.

§ 6 Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2012 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 7 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf

80.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 8 Bewirtschaftungsregeln

1. Im Sinne des § 23 Abs. 4 KomHKV erhöhen bestimmte Mehrerträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen oder vermindern bestimmte Mindererträge bestimmte Ansätze für Aufwen-

dungen. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen. Diese sind mit Vermerk gekennzeichnet.

2. Im Sinne des § 24 Abs. 1 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und für Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Bei unausgeglichenem Haushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Aufwendungen und der damit verbundenen Auszahlungen übertragen werden.
3. Alle Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen sind bis auf Weiteres zu 95 % zur Bewirtschaftung freigegeben. Eine darüber hinaus gehende Freigabe bedarf eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung. Die Freigabe kann erfolgen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen:
 - a) für alle pflichtigen Aufgaben und die damit verbundenen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem maximalen Betrag von insgesamt 16 Mio. Euro, bei pflichtigen Aufgaben darüber hinaus, wenn es zu keiner negativen Veränderung des ordentlichen Jahresergebnisses sowie des Finanzmittelüberschusses führt,
 - b) bei freiwilligen Aufgaben und den damit verbundenen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem maximalen Betrag von insgesamt 1,8 Mio. Euro,
 - c) bei freiwilligen Aufgaben darüber hinaus, wenn es zu keiner negativen Veränderung des ordentlichen Jahresergebnisses sowie des Finanzmittelüberschusses führt.
4. Von der vorstehenden Bewirtschaftungssperre von vornherein ausgenommen sind:
 - a) Ansätze von Aufwendungen und Auszahlungen, die zu 100 % durch Erträge und Einzahlungen aus Fördermitteln des Bundes, des Landes oder Sonstiger gedeckt sind sowie durchlaufende Mittel,
 - b) Aufwendungen und Auszahlungen, die in vollem Umfang durch bereits aus Vorjahren bestehende Verträge und Mitgliedschaften gebunden sind,
 - c) Aufwendungen und Auszahlungen des Deckungskreises Soziale Leistungen,
 - d) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen an den Eigenbetrieb Kommunaler Immobilienservice (Mieten und Betriebskosten, Zuschüsse, sonstige),
 - e) Personalaufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen,
 - f) Aufwendungen, die nicht mit Auszahlungen verbunden sind,
 - g) Aufwendungen und Auszahlungen der Doppikkonten 2810301.5318100 sowie 2810304.5318100 (Produkt Kulturförderung: Einrichtungen freier Träger, Zuschüsse an freie Träger und Vereine).

§ 9

Erweiterte Bewirtschaftungsregeln für den doppischen Haushalt

Zur effektiveren Haushaltsdurchführung werden folgende ergänzende Regelungen getroffen, die zum einen die Flexibilität erhöhen, zum anderen die Einhaltung des geplanten Jahresergebnisses sichern sollen:

1. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte gebildet.
2. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb der jeweiligen Kontengruppe (zusammengehörige Sachkonten mit gleich lautenden ersten 2 Stellen im Kontenplan) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt werden dafür die Deckungskreise Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen und sonstige ordentliche Aufwendungen gebildet.

- 2.1. Mehrerträge und Minderaufwendungen bei zweckgebundenen Mitteln dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
 - 2.2. Mehrertrag und Minderaufwand bei nichtzahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen darf nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen eingesetzt werden.
 - 2.3. Bereits durch Rechtsgeschäfte gebundener aber noch nicht fälliger Aufwand darf nicht zur Deckung eingesetzt werden.
 - 2.4. Für Personalaufwendungen und für innere Verrechnungen eingeplante Mittel dürfen grundsätzlich nicht zur Deckung herangezogen werden. Der Kämmerer kann im Einzelfall die Deckung zulassen, wenn sicher gestellt ist, dass der Haushaltsausgleich hierdurch nicht gefährdet wird.
3. Weiterhin wird folgende Struktur der Deckungskreise gemäß § 23 Abs.2 KomHKV umgesetzt:
 - 3.1. In jedem Geschäftsbereich (GB1; GB2; GB3; GB4; GB9; Allgemeine Deckungsmittel) wird ein Deckungskreis Personalaufwand gebildet. Dieser beinhaltet die Konten Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen (ausgenommen sind Honorare). Die Deckungskreise Personalaufwand/-auszahlung je Geschäftsbereich sind zusätzlich untereinander gegenseitig deckungsfähig.
 - 3.2. Aus- und Fortbildung und Dienstreisen bilden je Geschäftsbereich einen Deckungskreis.
 - 3.3. Mieten und Betriebskosten an den Eigenbetrieb KIS bilden je Geschäftsbereich einen Deckungskreis.
 - 3.4. In jedem Geschäftsbereich (GB1; GB2; GB3; GB4; GB9; Allgemeine Deckungsmittel) wird ein Deckungskreis Abschreibungen gebildet. Die Deckungskreise Abschreibungen je Geschäftsbereich sind zusätzlich untereinander gegenseitig deckungsfähig.
 - 3.5. Neu einzurichtende Konten die sich aufgrund der buchhalterischen Anforderungen der Hauptbuchhaltung ergeben, können nachträglich in die sachlich zugehörigen Deckungskreise aufgenommen werden.
 4. Mehraufwand und Minderertrag sind zunächst innerhalb des Teilergebnishaushaltes des jeweiligen Produktes zu decken. Ist die Deckung nicht möglich erfolgt die Deckung im Budget des jeweiligen Fach- bzw. Servicebereiches. Ist auch hier die Deckung nicht gewährleistet, sind die Haushaltsverschlechterungen auf Ebene der Geschäftsbereiche aufzufangen. Nur wenn dies trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten ausgeschlossen ist, darf eine Deckung aus dem Gesamtergebnishaushalt erfolgen.
 5. Für die Pilotbereiche (Fachbereiche) 15, 21, 32 und 46 kann der Oberbürgermeister bestimmen, dass zur Erprobung einer dezentralen flexiblen Haushaltswirtschaft hiervon abweichende Budgetregeln gelten. Insbesondere kann darin bestimmt werden, dass Ansätze im jeweiligen Budget des Fachbereiches deckungsfähig sind. Über die Erfahrungen mit der Budgetierung ist der Stadtverordnetenversammlung zusammen mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu berichten.
 6. Die Finanzauszahlungskonten innerhalb einer Investitionsmaßnahme werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 7. Mehraufwendungen im Deckungskreis Kindertagesstätten je Regionalteam können aus dem Deckungskreis Hilfe zur Erziehung/ Jugendförderung je Regionalteam gedeckt werden.

Potsdam, den 19. August 2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die vorstehende von der Stadtverordnetenversammlung am 04.06.2008 beschlossene Haushaltssatzung 2008 wird hiermit gemäß § 67 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (BbgKomVerf) i. V. m. § 19 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist gemäß § 63 Abs. 5 BbgKomVerf i.V. mit Art. 4 Kommunalrechtsreformgesetz erteilt worden (Bescheid des Ministeriums des Innern des Landes Bbg. Vom 18. August 2008 Gesch. Z. III/2-353-31-54).

Der durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung festgesetzte Gesamtbetrag der Kassenkredite i. H. v. 80 Mio. EUR ist

dem Ministerium des Innern des Landes Brandenburg angezeigt worden.

In die Haushaltssatzung und die Anlagen kann jeder Einsicht nehmen.

Die Einsichtnahme erfolgt während der Dienststunden (8.00 – 16.00 Uhr) an allen Wochentagen nach der öffentlichen Bekanntmachung in der Stadtverwaltung/Stadthaus, Bereich Haushalt und KLR, Friedrich-Ebert-Straße 79 – 81, Zimmer 244/245.

Potsdam, den 19. August 2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/94 A „Wissenschaftspark“, Teilbereich zwischen Geiselbergstraße und Straße Am Mühlenberg, OT Golm

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 04.06.2008 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/94 A „Wissenschaftspark“ gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 13a Abs. 4 BauGB gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/94 A „Wissenschaftspark“ beinhaltet die Flurstücke 959 und 962 der Flur 1 der Gemarkung Golm. Er wird begrenzt im Norden durch die Straße Am Mühlenberg, im Westen durch die Geiselbergstraße, im Osten durch die Flurstücke 960 und 963 und im Süden durch die Flurstücke 966 und 970 der Flur 1 der Gemarkung Golm.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4,3 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Das Plangebiet befindet sich westlich der Bahntrasse und wird im Norden begrenzt durch die Straße Am Mühlenberg und westlich durch die Geiselbergstraße.

Die Fläche des Geltungsbereichs der Änderung umfasst das Institut für Angewandte Polymerforschung (IAP) sowie das Institut für Biomedizinische Technik (IBMT). Die Fläche ist im Bebauungsplan Nr. 5/94 A „Wissenschaftspark“ als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Forschung und Wissenschaft festgesetzt.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass für die Planung ist das Interesse des Fraunhofer-Instituts für Angewandte Polymerforschung (IAP), die für seine Geschäftsfelder erforderlichen Kompetenzen im Bereich der partikulären Strukturen, der Nano- und Biotechnologie, Elektronik sowie Medizintechnik zu erweitern. Zu diesem Zweck soll ein Anwendungszentrum für funktionelle High-Tech-Polymermaterialien etabliert werden. Hierfür wird ein Erweiterungsbau mit ca. 3000 m² Hauptnutzfläche vorgesehen, der in westlicher und nördlicher Richtung an das bestehende Institutsgebäude anschließt. Das Raumprogramm umfasst Labore, Büro- und Konferenzräume.

Auf dem Grundstück, südlich des benachbarten Institutes für Biomedizinische Technik (IBMT), wurde bis Ende April 2008 für die Mitarbeiterversorgung beider Fraunhofer Institute eine eingeschossige Kantine errichtet. Entgegen den ursprünglichen Überlegungen, sie im Erweiterungsbau des IAP zu integrieren, soll sie zugunsten des neuen Konferenz- und Veranstaltungsbereiches dauerhaft

am aktuellen Standort bestehen bleiben. Für die genannten vorgesehenen Planungen ist eine Anpassung der Baugrenzen für den Erweiterungsbau und Konferenzbereich des IAP sowie für die Kantine erforderlich.

Die Änderung des Bebauungsplanes soll dazu dienen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Fraunhofer Institutes für Angewandte Polymerforschung (IAP) zu erreichen.

Planungsziele

Ziel der Planung ist es, mit der Bereitstellung von weiteren Flächen für die Erweiterung der forschungsorientierten Einrichtungen diese Flächen durch eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu ergänzen, so dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Fertigstellung des Erweiterungsbaus des IAP bis Ende 2010 geschaffen werden. Durch das geplante Anwendungszentrum werden sukzessive ca. 100 neue hochwertige Arbeitsplätze geschaffen, und die Voraussetzungen zur Neuansiedlung und zum Ausbau von High-Tech-Unternehmen sowie entsprechender Zulieferer- und Serviceunternehmen in der Region Potsdam-Golm werden damit wesentlich verbessert.

Gegenstand der Änderung sind die Baugrenzen, die Geschossigkeit, Flächen für Stellplätze und die Erschließung.

Der Bebauungsplan ist auf die Nachverdichtung von Flächen ausgerichtet. Durch die Erweiterung der Flächen soll dem Bedarf an Investitionen zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und damit der Stärkung des Wissenschaftsstandortes Golm Rechnung getragen werden.

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 13a Abs. 4 BauGB durchgeführt. Der Bebauungsplan begründet keine Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Während der frühzeitigen Beteiligung wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Für die Vorhaben im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes, für die eine Genehmigung gemäß § 33 Abs. 3 BauGB beabsichtigt ist, nämlich für den 2. Bauabschnitt des IAP Golm (Labor- und Bürogebäude sowie Konferenzbereich) sowie für die Kantine wird der betroffenen Öffentlichkeit zugleich gemäß § 33 Abs. 3 Satz 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Aussagekräftige Unterlagen zu diesen Vorhaben sind hierfür ebenfalls Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet statt vom

08. September bis zum 08. Oktober 2008

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

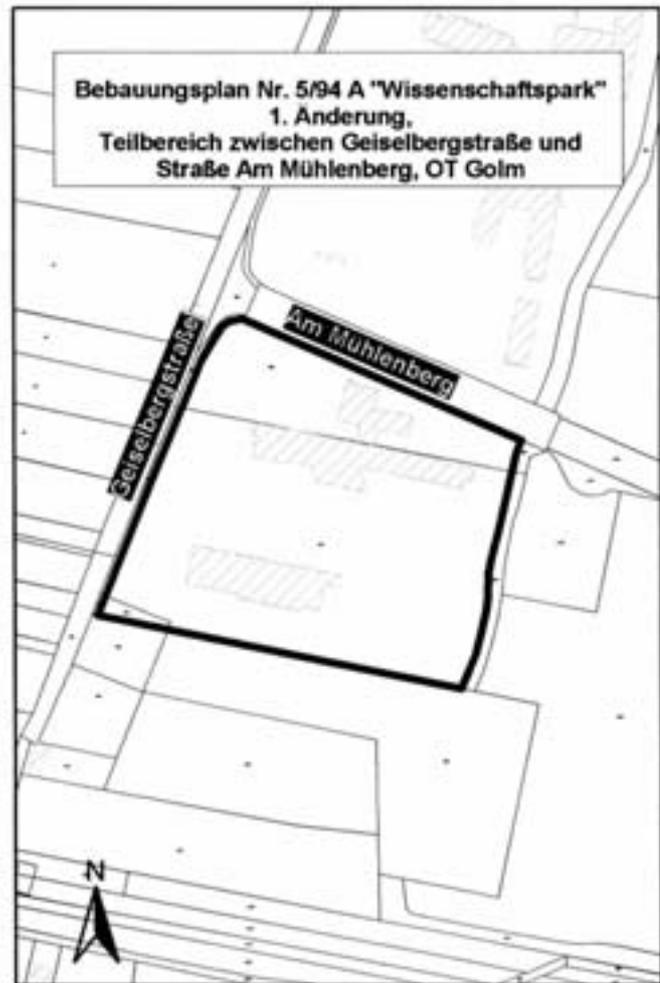
Zeit: montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 bis 14:00 Uhr

Information: Zimmer 826, Tel.: 289-2535
dienstags 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr (außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Potsdam, den 14.08.2008

i. V. Elona Müller

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 103 „Ehemaliges RAW-Gelände Friedrich-Engels-Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 10.10.2007 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 103 „Ehemaliges RAW-Gelände Friedrich-Engels-Straße“ beschlossen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung hat im Zeitraum vom 07.04.2008 bis zum 18.04.2008 stattgefunden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 103 „Ehemaliges RAW-Gelände Friedrich-Engels-Straße“ umfasst eine Fläche von ca. 9,3 ha mit den folgenden Grenzen:

- im Norden: Bahntrasse Magdeburg-Berlin
- im Osten: westliche Straßenbegrenzungslinie der Friedrich-Engels-Straße
- im Süden: nördliche Straßenbegrenzungslinie der Friedrich-Engels-Straße
- im Westen: zentraler Omnibusbahnhof mit Ausfahrt, Verlängerung nach Norden parallel zur Ostseite der ‚Alten Halle‘ im Abstand von 30 m.

Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der Planung ist die Entwicklung des ehemaligen RAW-Geländes zu einem innenstadtnahen attraktiven Gewerbe-, Hotel- und

Wohnstandort. Die ‚Neue Halle‘ soll nach der notwendigen denkmalgerechten Sanierung zum Beispiel für Ausstellungen und Messen zur Verfügung gestellt werden. Auf der westlich an die ‚Neue Halle‘ anschließenden Teilfläche soll ein gewerblicher Betrieb angesiedelt werden.

Das Bebauungsplanverfahren für die Wiedernutzbarmachung von Flächen wird gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des BauGB genannten Kriterien hat ergeben, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären.

Es ist nicht zu erwarten, dass durch die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans eine Verschlechterung des ökologischen Zustands im räumlichen Geltungsbereich eintritt. Es wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Zudem gibt es keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 103 „Ehemaliges RAW-Gelände Friedrich-Engels-Straße“ ge-

mäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB findet statt vom

08. September bis 10. Oktober 2008

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Information: Frau Strache;
Zimmer 832, Tel.: 2 89-25 19
dienstags 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr (außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Ergänzend werden der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraums unter www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.

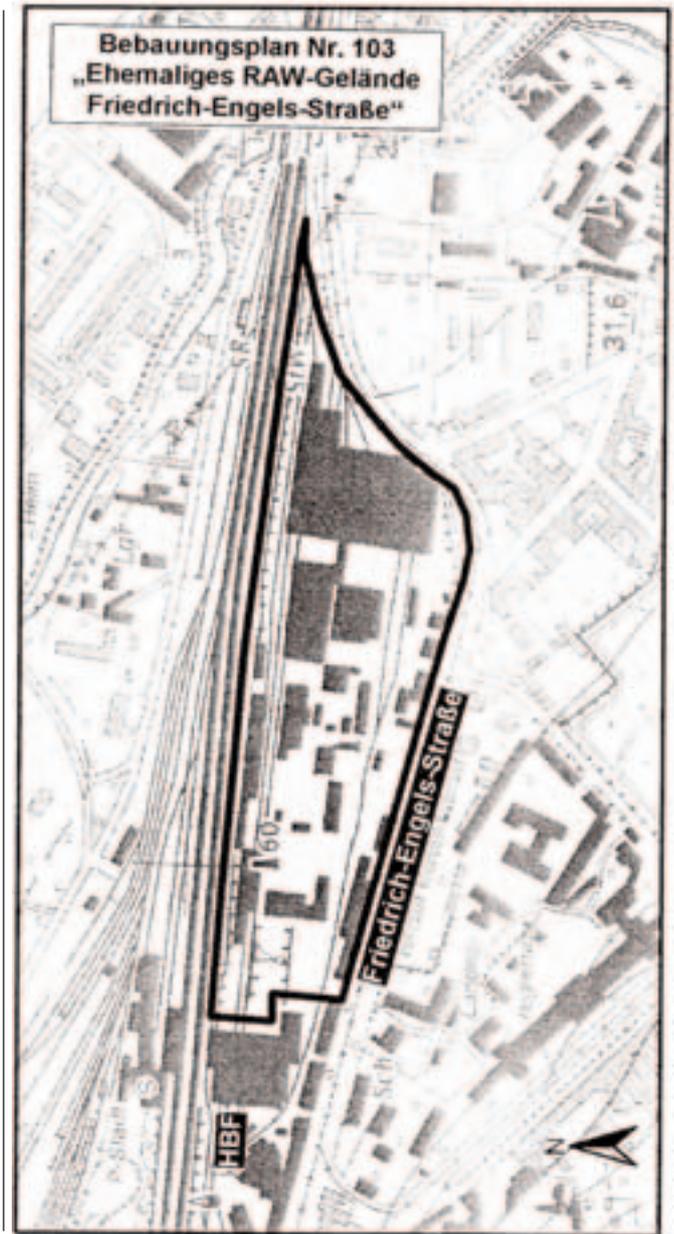
Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag auf § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Potsdam, den 14.08.2008

i. V. Elona Müller

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Hotel und Büropark Voltaireweg“, Teilbereich Voltaireweg

Der Bebauungsplan Nr. 16 „Hotel und Büropark Voltaireweg“ soll im Teilbereich zwischen Voltaireweg und Pappelallee geändert werden. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 1,2 ha und beinhaltet die Flurstücke 237/1, 238/1, 240/4, 240/5, 240/6 und Teile des Flurstücks 242/3, Flur 26 der Gemarkung Potsdam zwischen Dorint-Hotel an der Jägerallee und dem Wohnstandort des ehemaligen Lazaretts.

Die Lage des Geltungsbereichs ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der Planung ist es, anstelle der bisher vorgesehenen Gewerbenutzung ein anspruchsvolles Wohnquartier mit Mehrfamilienhäusern zu schaffen.

Bei dieser städtebaulichen Neuplanung sollen neben den Belangen des Weltkulturerbes und der Denkmalpflege auch die Maß-

stäblichkeit und die Gestaltungsgrundsätze des Bereichs der Jägerallee berücksichtigt werden.

Die Änderung wird gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Hotel und Büropark Voltaireweg“, Teilbereich Voltaireweg findet gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB statt vom

12. September bis 13. Oktober 2008

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Information: Zimmer 833, Tel.: 2 89 25 21, Frau Britz
dienstags 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr, 14.00 Uhr bis
18.00 Uhr (außerhalb dieser Zeiten nur nach tele-
fonischer Vereinbarung)

Ergänzend werden der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraums unter www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Potsdam, den 19.08.2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Erste Sitzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung von Schülerfahrtkosten sowie die Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Landeshauptstadt Potsdam vom 10. Juli 2008

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 02. Juli 2008 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Form der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286, 329)
- § 113 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 78) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. April 2008 (GVBl. I S. 58)

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erstattung von Schülerfahrtkosten sowie die Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Landeshauptstadt Potsdam vom 12. Juni 2006

Die Satzung über die Erstattung von Schülerfahrtkosten sowie die Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Landeshauptstadt Potsdam vom 12. Juni 2006 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 8/2006 vom 29. Juni 2006) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Erstattungsfähig sind die für den Weg zwischen der Hauptwohnung und der Schule anfallenden Fahrtkosten, wenn die nachfolgenden Entfernungsgrenzen zwischen der Hauptwohnung und der besuchten Schule überschritten werden:

Primarstufe	2,0 km
Sekundarstufe I	4,5 km
Sekundarstufe II	6,0 km

Es gilt der Fußweg in der einfachen Entfernung von der Haustür bis zum Eingang der Schule.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Beim Besuch von Schulen besteht eine Pflicht zur Fahrtkostenerstattung für den Weg zwischen der Hauptwohnung und der gewählten Schule innerhalb des Gebietes der Landeshauptstadt Potsdam oder zu Schulen mit besonderer Prägung unter Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Entfernungsgrenzen.“

2. Der § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Können Schülerinnen bzw. Schüler den Schulweg wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung nicht mit Hilfe von öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen, wird ein Fahrdienst zur Verfügung gestellt. In diesen Fällen besteht eine Beförderungspflicht zu der Schule innerhalb des Gebietes der Landeshauptstadt Potsdam, an der eine angemessene Ausstattung für den gemeinsamen Unterricht vorhanden ist oder zur Schule mit dem der Behinderung entsprechenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkt. Ist eine entsprechende Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in der Landeshauptstadt Potsdam nicht vorhanden, besteht eine Beförderungspflicht zu der nächsterreichbaren Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt im Land Brandenburg.“

3. In § 6 „Eigenanteil, Umfang der Kostenerstattung“ wird folgender Absatz eingefügt:

„(4) Der Eigenanteil an den notwendigen Schülerfahrtkosten nach Absatz 1 reduziert sich ab dem 3. schulpflichtigen Kind (Vollzeitschulpflicht) auf 15,00 € pro Monat. Voraussetzung ist, dass mindestens drei oder mehr Kinder eines Haushaltes zum berechtigten Personenkreis gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 dieser Satzung gehören und die Erstattungsvoraussetzungen entsprechend § 2 Absatz 1, 2, 3, 5 und 6 dieser Satzung erfüllen. Als 1. Kind gilt das älteste schulpflichtige Kind.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2008 in Kraft.

Potsdam, den 10. Juli 2008

Jann Jakobs

Bekanntmachungsanordnung

Für die vorstehende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung von Schülerfahrtkosten sowie die Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Landeshauptstadt Potsdam vom 10. Juli 2008 ordne ich gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, die öffentliche Bekanntmachung an.

Potsdam, den 10. Juli 2008

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Wahlbekanntmachung über Wahlzeit und Wahlhandlung zur Kommunalwahl am 28. September 2008

1. Die Wahllokale sind von 8.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. Auf der Wahlbenachrichtigungskarte ist das zuständige Wahllokal ausgewiesen.
2. Jede wahlberechtigte Person hat bei der Wahl der Stadtverordnetenversammlung und gegebenenfalls des Ortsbeirats jeweils drei Stimmen.
3. Die Stimmzettel wurden amtlich hergestellt und werden in den Wahllokalen bereitgehalten. Sie enthalten die im Wahlkreis (Stadtverordnetenversammlung – rosa) und gegebenenfalls im Wahlgebiet (Ortsbeirat – hellgrün) zugelassenen Wahlvorschläge.
4. Bei der Wahl der Stadtverordnetenversammlung oder des Ortsbeirats muss der Wähler die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen.
5. Der Wähler kann:
 - einem Bewerber drei Stimmen geben,
 - seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein,
 - seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.
6. Der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.
7. Die Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
8. Zur Wahl für die Stadtverordnetenversammlung kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des entsprechenden

Wahlkreises oder durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Wähler mit Wahlschein zur Wahl des Ortsbeirats können die Stimmabgabe nur in einem beliebigen Wahlbezirk des Ortsteils oder durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.

9. Personen, die durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen möchten, können über den Antrag, der sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte befindet, Wahlschein und Briefwahlunterlagen schriftlich anfordern. Bei den Briefwahlunterlagen befinden sich die notwendigen Hinweise zur Verfahrensweise. Briefwahlunterlagen können auch persönlich oder durch eine Person mit einer Vollmacht von Dritten ab 08.09.2008 im Wahlbüro (Stadthaus, Raum 0.031, Friedrich-Ebert-Straße 79/81) abgeholt werden.
10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.
11. Nach Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Korrektur der Wahlbekanntmachung vom 05.06.2008

Das Wahllokal des Wahlbezirkes 5202 (Wahlkreis 3 – Babelsberg) befindet sich nun in der Musikschule – Zweigstelle, Johann-Strauß-Platz 3/4, aufgrund des Brandes in der Internationalen Schule.

Potsdam, den 05.08.2008

**Dr. Förster
Wahlleiter**

Freihändige Vergabe mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb

- | | |
|--|--|
| <p>1. Name und Anschrift der Vergabestelle</p> <p>Stadtverwaltung Potsdam, FB Jugendamt, 14461 Potsdam</p> <p>2. Art der Vergabe</p> <p>freihändige Vergabe mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb</p> <p>3. Bezeichnung der Leistung</p> <p>Übernahme und Betreiben einer Kindertagesstätte/Hort</p> <ul style="list-style-type: none">- Ort: David-Gilly-Str. 3, 14469 Potsdam- Kapazität: 92 Plätze, jeweils ca. 50 % Kita/Hort- keine Teilangebote <p>4. Vertragszeitraum</p> <p>ab 2009, unbegrenzt</p> | <p>5. Inhalt des Teilnahmeantrages</p> <p>Nachweis der Rechtsform des Auftragnehmers, Aussagen über seine wirtschaftliche Lage, über Erfahrungen bei der Realisierung vergleichbarer Dienstleistungen (ggf. Referenzen), Motivation für die Bewerbung</p> <p>6. Abgabe der Teilnahmeanträge</p> <p>Ende der Teilnahmefrist: 18.09.2008</p> <p>7. Tag der Verschickung der Aufforderung zur Angebotsabgabe</p> <p>01.10.2008</p> <p>8. Ein Anspruch auf Teilnahme an der freihändigen Vergabe besteht nicht.</p> <p>Alle Bewerber unterliegen den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß VOL/A.</p> |
|--|--|

Freihändige Vergabe mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb

- | | |
|--|--|
| <p>1. Name und Anschrift der Vergabestelle</p> <p>Stadtverwaltung Potsdam, FB Jugendamt, 14461 Potsdam</p> <p>2. Art der Vergabe</p> <p>freihändige Vergabe mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb</p> <p>3. Bezeichnung der Leistung</p> <p>jährliche Herausgabe des Potsdamer Ferienpasses</p> <ul style="list-style-type: none">- kostengünstige/-freie Angebote für Potsdamer Kinder und Jugendliche mit der Hauptzielgruppe der 7 – 14-jährigen,- Zusammenarbeit mit den bisherigen Partnern, Gewinnung weiterer Veranstalter,- inhaltliche und organisatorische Sicherung der Erarbeitung des Ferienpasses sowie Druck und Vertrieb- keine Teilangebote <p>4. Vertragszeitraum</p> <p>ab 2009, für 3 Jahre, mit der Option der Verlängerung</p> | <p>5. Inhalt des Teilnahmeantrages</p> <p>Nachweis der Rechtsform des Auftragnehmers, Aussagen über seine wirtschaftliche Lage, über Erfahrungen bei der Realisierung vergleichbarer Dienstleistungen (ggf. Referenzen), Motivation der Bewerbung</p> <p>6. Abgabe der Teilnahmeanträge</p> <p>Ende der Teilnahmefrist: 18.09.2008</p> <p>7. Tag der Verschickung der Aufforderung zur Angebotsabgabe</p> <p>01.10.2008</p> <p>8. Ein Anspruch auf Teilnahme an der freihändigen Vergabe besteht nicht.</p> <p>Absagen an unberücksichtigte Bewerber werden nicht erteilt. Alle Bewerber unterliegen den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß VOL/A.</p> |
|--|--|

Bekanntmachung zur beabsichtigten Einziehung öffentlichen Straßenlandes in der Jägerallee 38 – 40 in 14467 Potsdam

Es wird beabsichtigt, gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg am 19. Juli 2005, die Einziehung eines Teilabschnitts der öffentlichen Verkehrsfläche in der Jägerallee 38 – 40 vorzunehmen. Mit der Einziehung verliert dieser Teilabschnitt den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lage:

Gemarkung Potsdam, Flur 25	
Flurstücke: 193/1 mit einer Fläche von ca.	23,00 m ²
194/1 mit einer Fläche von ca.	175,00 m ²
197/5 mit einer Fläche von ca.	112,00 m ²
1400 mit einer Fläche von ca.	1.489,00 m ²
Gesamtfläche ca.	1.799,00 m ²

2. Begründung:

Die beabsichtigte Einziehung dieses abgehenden Teils der Jägerallee erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls. Durch die Einziehung entfällt die Straßenbaulast für die Stadt Potsdam. Die Straßenführung dieses Teils der Jägerallee wird ausschließlich dem Erreichen der Häuser Jägerallee 38 – 40 dienen. Die Zugänglichkeit zum öffentlichen Spielplatz „Mausefalle“ ist weiterhin gesichert. Der reguläre Straßenverkehr auf der Jägerallee wird durch die Einziehung des Teilstücks nicht eingeschränkt.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke, die Lage der Verkehrsfläche sowie der Antrag und die Begründung zur beabsichtigten Einziehung können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung und Finanzmanagement, He-

gelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr,
- donnerstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr,
- nach Vereinbarung Tel.: 0331/289 2714 bzw.
E-Mail: christian.wieck@rathaus.potsdam.de

Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landes-

hauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, Hegelallee 6 – 10, 14461 Potsdam, vorgebracht werden.

Potsdam, 14. August 2008

i. V. Elona Müller

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Bekanntmachung zur beabsichtigten Einziehung öffentlichen Straßenlandes im Ravensbergweg in 14478 Potsdam

Es wird beabsichtigt, gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg am 19. Juli 2005, die Einziehung eines Teilabschnittes der öffentlichen Verkehrsfläche „Ravensbergweg“ in 14478 Potsdam vorzunehmen. Mit der Einziehung verliert dieser Teilabschnitt den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lage:

Gemarkung Potsdam
Flur 13
Flurstück 270 mit einer Teilfläche von ca. 721,0 m²

2. Begründung:

Die beabsichtigte Einziehung dieses Teils des Ravensbergweges erfolgt wegen Verlust der Verkehrsbedeutung. Dieser Abschnitt des Ravensbergweges dient seit Bestehen der anliegenden Schule und Kita der Erschließung dieser und soll ihnen auch künftig als Erschließung dienen. Die Beibehaltung des öffentlichen Status ist somit nicht erforderlich. Durch die Einziehung entfällt die Straßenbaulast für die Landeshauptstadt Potsdam. Die Erschließung der anliegenden Schule und Kita ist weiterhin gewährleistet. Der reguläre Straßenverkehr auf der Straße Ravensbergweg wird durch die Einziehung dieses Teilabschnittes nicht eingeschränkt.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke, die Lage der Verkehrsfläche sowie der Antrag und die Begründung zur beabsichtigten Einziehung können bei der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr,
- donnerstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr,
- nach Vereinbarung Tel.: 0331/289 2714 bzw.
E-Mail: Christian.Wieck@Rathaus.Potsdam.de

Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, Hegelallee 6 – 10, 14461 Potsdam, vorgebracht werden.

Potsdam, 14. August 2008

i.V. Elona Müller

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Wirtschaftsplan KIS

Der Wirtschaftsplan 2008 des Kommunalen Immobilien Service (KIS) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 07.05.2008 beschlossen. Das Ministerium des Inneren des Landes Brandenburg hat mit Schreiben vom 23.07.2008 den im Wirtschaftsplan des KIS festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 16.355.016 Euro genehmigt.

Der KIS hat nach § 15 Abs. 2 EigV i. V. m. § 67 Abs. 5 BbgKVerf Einsicht in den aktuellen Wirtschaftsplan zu gewähren. Aus diesem Grunde wird der Wirtschaftsplan im Sekretariat des KIS, Potsdam, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 507, zur Einsicht bereit gelegt und kann nach Terminabsprache (Tel. 289-1450) dort eingesehen werden.

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Einladung zur 11. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming

**Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
vom 31.07.2008**

Die 11. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming findet am

**am Donnerstag, den 18.09.2008, um 16:00 Uhr
Technologie- und Gründerzentrum
Brandenburg an der Havel GmbH
Friedrich-Franz-Str. 19
14770 Brandenburg an der Havel**

statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1:** Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 2:** Protokolle der Sitzungen der Regionalversammlung
2.1 Protokoll vom 29.11.2007
2.2 Protokoll vom 07.02.2008
- TOP 3:** Haushalts- und Wirtschaftsführung 2007 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
Jahresrechnung zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 2007, Bestimmung über die Prüfung der Jahresrechnung 2007
- TOP 4:** Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming 2008
Nachtragshaushaltssatzung 2008, einschließlich Nachtragshaushaltsplan 2008
- TOP 5:** Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming 2009
Entwurf Haushaltssatzung 2009, einschließlich Haushaltsplan 2009, Vorbericht und Stellenplan 2009
- TOP 6:** Entwurf Regionalplan 2020 der Region Havelland-Fläming
Stand der bisherigen Arbeiten
- TOP 7:** Stellungnahmen zu laufenden Planverfahren (aktuelle Ergänzung vorbehalten)
- TOP 8:** Verschiedenes
Mitteilungen und Anfragen
- #### II. Nichtöffentlicher Teil
- TOP 9:** Feststellung der Tagesordnung
- TOP 10:** Verschiedenes
Mitteilungen und Anfragen

Die Beschlussanträge mit den zugehörigen Beschlusssachen können in der Zeit vom 03.09.2008 bis 17.09.2008 in der Regionalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Regionalen Planungsstelle sind Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag 14:00 bis 17:00 Uhr.

Teltow, den 31.07.2008

**Koch
Vorsitzender
der Regionalversammlung**



Jubilare September 2008



Der Oberbürgermeister der Stadt Potsdam
gratuliert folgenden Bürgern zum

90. Geburtstag

01.09.2008	Frau	Margarete Bleschke
	Herr	Franz Habermann
09.09.2008	Frau	Ingeburg Folz
17.09.2008	Frau	Erna Welke
19.09.2008	Frau	Else Scheffs
22.09.2008	Frau	Hildegard Weitkowitz
29.09.2008	Frau	Elsbeth Strehmel

100. Geburtstag

20.09.2008	Frau	Ruth Schönwälder
------------	------	------------------

60. Ehejubiläum

14.09.2008	Eheleute	Herbert und Hedwig Jahnke
------------	----------	---------------------------

Entwicklungsträger Bornstedter Feld GmbH
Bilanz zum 31.12.2007

AKTIVA	€	Geschäftsjahr €	Vorjahr €	A. Eigenkapital	102.258,38
A. Anlagevermögen				I. Gezeichnetes Kapital	102.258,38
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten				II. Gewinnvortrag	15.724,13
II. Sachanlagen				III. Jahresfehlbetrag	<u>-8.159,42</u>
1. Bauten auf fremden Grundstücken					115.106,84
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung				B. Sonderposten mit Rücklageanteil	0,00
				C. Rückstellungen	
				1. Steuerrückstellungen	0,00
				2. sonstige Rückstellungen	<u>152.348,51</u>
					122.124,71
III. Finanzanlagen				D. Verbindlichkeiten	
Anteile an verbundenen Unternehmen				1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	457.439,31
				- davon gegenüber Gesellschafter	
				€ 42.178,01 (€ 146.445,81)	
				- davon gegenüber verbundenen Unterneh- men € 0,00 (€ 71.952,88)	
B. Umlaufvermögen				2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>26.209,79</u>
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegen- stände				- davon gegenüber Gesellschafter	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				€ 0,00 (€ 0,00)	
- davon gegen Gesellschafter € 133.386,51				- davon aus Steuern und soz. Sicherheit	
(€ 150.921,05)				€ 15.116,89 (€ 17.023,68)	
- davon gegen verbundene Unternehmen					29.583,38
€ 19.876,33 (€ 77.176,12)					
2. sonstige Vermögensgegenstände					
- davon gegen Gesellschafter € 0,00					
(€ 0,00)				E. Rechnungsabgrenzungsposten	
					483.649,10
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten					533.871,28
- davon gegen Gesellschafter € 174.658,39					
(€ 290.699,19)					581,00
					<u>0,00</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten					<u>751.685,45</u>
					<u>773.978,50</u>

Im Treuhandvermögen bestehen per 31.12.2007 folgende Ver-
pflichtungen: 1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
in Höhe von € 300.233,35 (€ 566.950,50)

Horst Müller-Zinsius Erich Jesse
Nach unserer Prüfung erteilen wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007 der Entwicklungsträger
Bornstedter Feld GmbH, Potsdam, folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:
„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahres-
abschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages
und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen
Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebe-
richt steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage
der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Donatus Revision Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Ohne
Wirtschaftsprüfer Zimdars
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer